



Antrag zur

Ausstellung einer Bescheinigung über die Absonderungspflicht und Absonderungsdauer

nach § 7 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen (CoronaVO Absonderung)

bitte per e-mail senden an gemeinde@meissenheim.de

- Zur Beantragung der Entschädigung reicht dem Arbeitgeber Ihr positives Testergebnis (Schnelltest einer Testeinrichtung oder PCR).
- Für die Zeit einer Krankschreibung kann der Arbeitgeber keine Entschädigung beantragen. Es ist daher für diese Zeit auch keine Absonderungsbescheinigung notwendig.

Bitte beantragen Sie die Bescheinigung erst, wenn Ihre endgültige Absonderungsdauer feststeht, also nachdem Sie sich zum Beispiel freigetestet haben und legen Sie alle entsprechenden Testnachweise (erster positiver Test, bei Freitesting auch erster negativer Test) vor.

Name	_____	Vorname	_____
Geburtsdatum	_____	Geburtsort	_____
Straße	_____	Hausnummer	_____
Ort	_____	PLZ	_____
Telefon	_____	e-mail	_____

- Ich bin nicht von der Quarantäne befreit¹ und beantrage eine Bescheinigung

über die Absonderung

- als positiv getestete Person
- als haushaltsangehörige Person
- als durch das Gesundheitsamt festgestellte enge Kontaktperson
- aufgrund eines positiven Testergebnisses vom _____
Bitte fügen Sie Ihr Testergebnis diesem Dokument an.
Bei Haushaltsangehörigen oder engen Kontaktpersonen Testergebnis des Primärfalls
- Freitesting ist erfolgt mittels Schnelltest an Tag 7.
- Freitesting für Kinder und Jugendliche ist erfolgt mittels Schnelltest an Tag 5.
Bitte fügen Sie ggf. Ihr Testergebnis zur Freitesting diesem Dokument an.
- Vor der Freitesting bestand mindestens 48h Symptomfreiheit.

Ort

Datum

Unterschrift

¹ „Quarantänebefreite Personen“
(von der Absonderungs- und Testpflicht befreit) sind

- asymptomatische
 - nicht positiv getestete
- a. mindestens drei Einzelimpfungen erhalten hat und deren letzte Einzelimpfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist,
 - b. zwei Einzelimpfungen erhalten hat und deren zweite Einzelimpfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
 - c. einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung erhalten hatte und die anschließend mindestens zwei Einzelimpfungen erhalten hat,
 - d. einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung erhalten hatte und die anschließend lediglich eine Einzelimpfung erhalten hat, welche nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
 - e. eine Infektion durch einen positiven PCR-Test darlegen kann und deren Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
 - f. positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend eine Einzelimpfung erhalten hat, wenn die Einzelimpfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
 - g. eine Einzelimpfung erhalten hat und nach Erhalt dieser Einzelimpfung positiv mittels PCR-Test getestet wurde und bei der die entsprechende Probenentnahme mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt,
 - h. eine Einzelimpfung erhalten hat, nach Erhalt dieser Einzelimpfung positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend eine weitere Einzelimpfung erhalten hat,
 - i. positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend mindestens zwei Einzelimpfungen erhalten hat, oder
 - j. zwei aufeinanderfolgende Einzelimpfungen erhalten hat und anschließend positiv mittels PCR-Test getestet wurde, wenn die entsprechende Probenentnahme mindestens 28 Tage zurückliegt;

Berechnung der Absonderungsfrist

Quelle: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>

- § Die Pflicht zur Absonderung beginnt in dem Moment, in dem Sie vom positiven Testergebnis erfahren.
- § Die Absonderung dauert 10 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Probenahme der positiv getesteten Person. Das Datum ergibt sich aus dem Testnachweis der Teststelle. Das Testergebnis erhalten Sie direkt von der Teststelle (meist per App, Mail oder Ausdruck).
- § Die Absonderung endet vorzeitig ab dem siebten Tag, sofern ein negativer Schnelltest vorliegt, der durch geschulte Dritte durchgeführt wurde (zum Beispiel in der Teststelle, Apotheke, beim Hausarzt).

Beispiel: Das Testergebnis der positiv getesteten Person wird Ihnen am 3. Januar bekannt. Sie müssen sich somit direkt ab dem 3. Januar absondern.

Die Probenahme für den positiven Test war am 1. Januar. Somit ist der 1. Januar = Tag 0, der 2. Januar ist Tag 1 und der 11. Januar ist Tag 10. Ab dem 12. Januar 00:00 Uhr dürfen Sie die Häuslichkeit wieder verlassen.

Sofern an Tag 7 (8. Januar) ein negativer Schnelltest vorliegt, der von geschulten Dritten (zum Beispiel in der Teststelle, Apotheke, beim Hausarzt) durchgeführt wurde, endet Ihre Absonderung an diesem Tag.

Für die Durchführung des professionellen Schnelltests dürfen Sie ihre Häuslichkeit verlassen.